

## **§ 1. Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Fenix“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg

## **§ 2. Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist Vernetzung von Firmen, Freischaffenden, Städten und Regionen in Europa sowie Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch z.B.:
  - Projekte die Vernetzung von Firmen, Freischaffenden und Regionen fördern
  - Bewahrung und Weiterführung von Handwerklichen Traditionen
  - Ausstellungen und Kulturveranstaltungen
  - Projektarbeiten (Präsentation der Ergebnisse in der breiten Öffentlichkeit)

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## **§4. Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt auch eigenwirtschaftliche Zwecke (Selbstfinanzierung).
2. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemässenen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§5. Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.
2. Mitglieder des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder

3. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

## **§6. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- Die Austrittserklärung des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres, muss bis spätestens 30. September des Jahres dem Vorstand in schriftlicher Form erfolgen.
- durch den Tod des Mitglieds
- durch den Ausschuss des Mitglieds
- durch Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste
- bei Personenvereinigungen durch die Beendigung und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- Bei Verstoß gegen die Satzung oder gegen den Interessen des Vereins (mit 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung)
- durch den Beschluss des Vorstands, wenn er trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

## **§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Abstimmungen bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die festgesetzten Beiträge bei Fälligkeit zu bezahlen.

3. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen/Projekten des Vereins teilzunehmen, sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

## **§8. Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden im Voraus Jahresbeiträge erhoben

2. Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge wird von Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

## **§9. Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§10. Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzende/-n, 1.Stellvertetende/-n Vorsitzende und 2.Stellvertretende/-n Vorsitzende.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt möglich.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus
4. Die Vorstandssitzungen finden mindestens 3 mal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt durch Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitgliedern anwesend sind.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, dessen Stimme in diesem Fall doppelt zählt.
6. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zur Aufnahme von Darlehen die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.

## **§11. Die Mitgliederversammlungen**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Genehmigung des Projektplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandsmitglieder
  - Entlastung des Vorstands
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträgen
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - Beschluss über Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstands
  - Festlegung weiteren Aufgaben des Vereins
  - Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand zugehören noch Angestellte des Vereins sind
3. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Vorsitzende/n zu unterzeichnet ist

## **§12. Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung statt finden. Sie wird vom

Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich (elektronisch oder postalisch) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Gremiumsmitglied geleitet.

4. Die Art der Abstimmung bestimmt Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

### **§13. Satzungsänderungen**

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist für eine Satzungsänderung jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen ist und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beigefügt worden ist.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine weitere Mitgliederversammlung im Abstand von mindestens 14 Tagen einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlussfähig ist.

3. Satzungsänderungen, die vom Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

### **§14. Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind die Vorstandsgremium Mitglieder berechnete Liquidatoren

### **§15. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand des Vereins ist Nürnberg.

Die Satzung wurde am 02.01.2017 errichtet.